

„Konkludente Fusion“?

Anmerkungen zum Rechtsgutachten von Prof. Hans Michael Riemer¹
im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Generalversammlung vom 15. und 16. April 2000
zur Konstitutionsfrage

Die Arbeitsgruppe zur konstitutionellen Erneuerung des Gesamtorganismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die aus der in der Generalversammlung bekannt gegebenen Initiative² hervorgehen soll, wird sich auch mit der Rechtsfrage des Verhältnisses der Weihnachtstagungsgesellschaft 1923 (WTG) zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft e.V. (AAG) zu befassen haben. Zu dieser umstrittenen Frage³ hat sich Riemer in seinem Rechtsgutachten geäußert. Paul Mackay hat dieses Gutachten am 9. März 2000 bekräftigend aufgegriffen⁴ und sich dazu auch in der Generalversammlung entsprechend geäußert⁵. Die Kernaussage des Gutachtens ist, es sei von einer „konkludenten Fusion“ der WTG mit der AAG auszugehen. Die AAG habe den „geistigen Gehalt“ der WTG in sich aufgenommen „und sei seither -im Sinne einer Weiterführung- dessen rechtliche Trägerschaft“. Diese Aussage gibt zu einigen kritischen Anmerkungen Anlaß.

Zum Sachverhalt

Riemer legt zunächst in einem ersten Abschnitt des Gutachtens den Sachverhalt dar, von dem er ausgehen will. In einem ersten Punkt stellt er richtig fest, daß die WTG 1923 als eigenständiger Verein im Sinne der Art.60 ff SZGB gegründet und entstanden ist. Für die Rechtsfähigkeit kommt es, das darf ich hier anfügen, nach dem schweizerischen Recht im Gegensatz zum deutschen Recht auf die Eintragung nicht an, Art. 61 SZGB.

Auch der zweite Punkt des ersten Abschnitts ist im Prinzip richtig, aber nicht genau formuliert und vor allem nicht vollständig: Richtig ist, daß am 8. Februar 1925 der Name des bereits früher bestehenden sogenannten Bauvereins in „AAG“ geändert und zugleich die Vorstandsmitglieder der WTG in Personalunion auch als Vorstandsmitglieder der AAG bestellt wurden. Riemer erwähnt aber nicht, daß am 8. Februar 1925 die Satzung des Bauvereins auch im übrigen zu dem Zweck geändert wurde, daß die neue „AAG“ die gemeinsame Außenvertretung

¹ Anthroposophie Weltweit 3/2000 (Nachrichtenblatt 14/2000), S. 8

² Nachrichtenblatt 20/2000, S. 151

³ Zu dieser Streitfrage ist in den letzten Jahren eine Fülle von Veröffentlichungen erschienen. Wegen der hier gebotenen Kürze kann ich auf diese nicht im einzelnen eingehen. Ich bitte die vielen Autoren dafür im Voraus um Entschuldigung. Wer mit dem Sach- und Streitstand weniger vertraut ist, sollte zumindest die beiden Berichte der Arbeitsgruppen lesen, die für den Vorstand zuletzt an der Frage gearbeitet haben: 1.) Zwischenbericht der Arbeitsgruppe zur Konstitution vom November 1998, in: Mitteilungen aus der anthr. Arbeit in Deutschland, Korrespondenz zur Konstitutionsfrage, Nr.3, Februar 1999, S. 2; 2.) Bericht der Arbeitsgruppe zur Konstitution, in: Nachrichtenblatt 12/2000, S. 78.

⁴ Vergl. Fußn. 1; Paul Mackay hat übrigens schon in Anthroposophie Weltweit 9/1999 (Nachrichtenblatt 45/1999), S. 8, auf ähnliche Überlegungen von Prof. Riemer hingewiesen.

⁵ Anthroposophie Weltweit 4/2000 (Nachrichtenblatt 19/2000), S. 7

des Gesamtorganismus der verschiedenen anthroposophischen Körperschaften und Einrichtungen übernehmen sollte. Das ergibt sich insbesondere aus den §§ 2 und 3 der für die AAG neu beschlossenen Satzung⁶, die das Ergebnis verschiedener Vorläufer aus dem Jahr 1924 war. Von den vier in § 2 genannten „Unterabteilungen“⁷ hatten drei ihre eigenen Statuten oder Organisationsformen. Dazu gehörte auch die WTG, von der es ausdrücklich heißt, daß nur die Administration von der AAG übernommen werden sollte. Die Zweckbestimmung in § 3 der AAG-Satzung – Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen – ersetzt in keiner Weise die umfassenden Zielsetzungen in den Statuten, später „Prinzipien“, der WTG. In den neuen Statuten der AAG fehlte insbesondere jeder Hinweis auf die Hochschule, die einen zentralen Bestandteil der Satzung der WTG ausmacht. Auch von der Bildung von Gruppen auf örtlichem und sachlichem Felde, die für die Landesgesellschaften wichtig ist, ist nicht die Rede. Keines der am 8. Februar 1925 anwesenden bzw. vertretenen 13 stimmberechtigten Mitglieder des Bauvereins kann demnach der Meinung gewesen sein, daß mit diesem Zeitpunkt die WTG, an deren Gründung hunderte von Personen teilgenommen hatten, zu existieren aufgehört habe oder in die AAG übernommen worden sei.

Insofern fragt man sich, was Riemer damit meint, wenn er in seinem dritten Grundsatzpunkt lapidar sagt, „seit dieser Zeit fand ein einheitliches Vereinsleben unter dem Namen AAG statt“, das sich namentlich auch auf Generalversammlungen, Mitgliedschaft, Vereinsvermögen und Außenbeziehungen bezogen habe.

Das Wort „einheitlich“ kann zunächst bedeuten, daß mehrere Personen oder Einrichtungen ihr Verhalten aufeinander abstimmen und Dritten gegenüber entsprechend auftreten. Es kann aber auch bedeuten, daß zwei Teile eines Ganzen sich vereinigen und zu einer Einheit zusammenwachsen. Riemer scheint der zweiten Interpretation zu zu neigen, da er besonderes Gewicht auf die Verwendung des Namens AAG legt, der in der Tat bisher auch für die WTG verwendet worden war. Es ist also notwendig, das, was an und nach dem 8. Februar 1925 geschehen ist, genauer zu betrachten, denn es müßte, wenn Riemer Recht hätte, gegenüber der Situation an diesem Datum sich Entscheidendes verändert haben.

Am 18. Februar 1925 geschah nämlich, wie oben gezeigt, nicht mehr als eine Verbindung⁸ der beiden selbständigen Körperschaften in der Weise, daß die Außenbeziehungen der WTG von dem personengleichen Vorstand der AAG mit wahrgenommen werden sollten und auch im übrigen die Verwaltung der WTG (z.B. Mitgliedsbeiträge) von der AAG mit erledigt werden sollte. Aber, und darauf geht Riemer nicht ein, die Mitglieder blieben Mitglieder der WTG und Generalversammlungen der WTG hätten von deren Vorstand jederzeit einberufen werden können.⁹

Offenbar ist es den Beteiligten bis heute schwergefallen, diese Verbindung der verschiedenen Gruppierungen des Gesamtorganismus Anthroposophie in ihrer Rechtsgestalt richtig zu verstehen und zu handhaben. Dabei sind solche Verzahnungen verschiedener rechtlich selbstän-

⁶ Vergl. Material zu Statuten und Statutenänderungen der AAG, zusammengestellt aus Unterlagen im Archiv am Goetheanum, August 1997, von U. Werner. Auf dieses Material stütze ich mich auch in Folgendem.

⁷ a) Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, b) Der philosophisch – anthroposophische Verlag, c) Die Administration des Goetheanum – Baues, d) Das Klinisch - Therapeutische Institut in Arlesheim.

⁸ Ich benutze hier den Ausdruck aus dem deutschen Aktienrecht (vergl. § 15 AktG), das solche Verbindungen zwischen verschiedenen Kapitalgesellschaften in vielfältigen Formen kennt. Natürlich geht es in unserem Falle nicht um Kapitalgesellschaften, aber der Ausdruck trifft doch auch hier den Sachverhalt.

⁹ Es wäre für ein gründliches Rechtsgutachten auch notwendig gewesen, die besondere Stellung von Verlag und Klinikum in dem Gesamtverband genauer zu untersuchen, da man daraus Schlüsse auf das Gewollte ziehen kann.

diger Körperschaften vor allem in der Wirtschaft, wo oft mehrere Gesellschaften z.B. in Konzernen verbunden werden, üblich. Auch die für die WTG in Ziff. 11 der Prinzipien vorgesehene Möglichkeit, daß sich die Mitglieder auf örtlichem oder sachlichem Felde zu Gruppen zusammen schließen, die oben schon erwähnt wurde, zeigt die Vielfältigkeit des Verbundes, den man hier ins Auge fassen muß. In Ziff. 13 der Prinzipien heißt es dazu, daß sich jede Arbeitsgruppe ihre eigenen Statuten bildet. Davon machen z.B. die Landesgesellschaften bis heute Gebrauch.

Was geschah also nun nach dem 8. Februar 1925 in Bezug auf das Verhältnis der beiden Körperschaften WTG und AAG zueinander? Ich will dazu einige Beispiele bringen und mich im übrigen auf die Analyse der Statuten der AAG beschränken, die im Laufe der Jahre mehrfach geändert wurden.

Rudolf Steiner starb am 30. März 1925. Damit verloren sowohl die WTG wie die AAG ihren ersten Vorsitzenden. Es ist nun symptomatisch zu sehen, in welchem Verfahren der Nachfolger bestimmt wurde. Das geschah allerdings keineswegs so, wie man nach der These von Riemer annehmen würde. Vielmehr fanden am 29. Dezember 1925 im Rahmen der Weihnachtstagung nacheinander zwei Versammlungen statt, und zwar zunächst eine „Vorversammlung für Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft“, wie es in der Einladung heißt, und sodann die erste Ordentliche Generalversammlung der AAG. Liest man die Protokolle, so wird deutlich, daß in der ersten Versammlung die grundsätzlichen Entscheidungen getroffen wurden und zwar in einer dem besonderen Charakter der WTG entsprechenden Weise: Albert Steffen wurde in einer Art Konsens-Verfahren und nicht in einer Wahl nach dem Mehrheitsprinzip zum Nachfolger Rudolf Steiners bestimmt. Dies entspricht den Prinzipien der WTG, die eine Wahl des Vorsitzenden durch die Generalversammlung nicht vorsehen. In der zweiten Versammlung wurde Albert Steffen dann entsprechend den Statuten der AAG zu deren erstem Vorsitzenden gewählt.

Durch diese beiden Verfahren wurde dem Grundsatz Rechnung getragen, daß die Vorstände der beiden Körperschaften personengleich sein sollen. Auch wurden in der ersten Versammlung Fragen der Hochschule geregelt, die in der zweiten Sitzung nicht mehr angesprochen wurden. Man faßte die zweite Sitzung, die in Anwesenheit des Amtsschreibers als Protokollführer stattfand, als eine Formsache auf. Es nahmen allerdings nunmehr offenbar auch alle Mitglieder der WTG daran teil. Den Beteiligten dürften die unterschiedliche Funktion und die unterschiedlichen Verfahren der beiden Versammlungen nicht entgangen sein.

Ein anderes Beispiel bietet der Bericht über die offenbar recht turbulente Generalversammlung vom 27. und 28. März 1934, in der im wesentlichen um die Frage gestritten wurde, ob es erlaubt sei, auf dem Umweg über die Statuten (der AAG), die lediglich für den Umgang mit den Behörden geschaffen worden seien, die Verfassung der Gesellschaft selbst, wie sie von Rudolf Steiner in den Prinzipien gegeben und auf der Weihnachtstagung 1923 angenommen worden sei, zu ändern. Auch hier wird mit zwei verschiedenen Dingen umgegangen.

An dieser Stelle kann nicht die ganze Entwicklung von 1925 bis heute nachgezeichnet werden, zu der verschiedene Änderungen der Statuten der AAG in den Jahren 1935, 1965, 1975 und 1979 und leider auch viele Mißverständnisse über die gebotenen Rechtsformen gehören. Es soll mit den wenigen Beispielen hier nur aufgezeigt werden, daß Riemer bei der Tatsachenermittlung nicht so genau vorgegangen ist, wie es sich bei einem Rechtsgutachten zu einer für eine Gesellschaft von weltweiter Bedeutung hoch wichtigen Frage gehört hätte. Es spricht sogar vieles dafür, daß Riemer irrt, wenn er im zweiten Teil seines Gutachtens in der Ziffer 3

behauptet, der Verein, nämlich die WTG, sei während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger eigener Verein behandelt worden noch als solcher in Erscheinung getreten.

Zur rechtlichen Beurteilung

Riemer stützt seine Schlußfolgerung der „konkludenten Fusion“ auf die Analyse des Verhaltens der Beteiligten, um daraus auf deren rechtlich relevantes Wollen zu schließen. Ein solches Vorgehen ist in der Tat geboten, wenn sich die Beteiligten über bestimmte rechtliche Aspekte und Formen nicht im klaren sind, die einzuhalten sind, um das zu erreichen, was sie wollen. Nur scheint mir, daß Riemer bei seiner sehr pauschalen Vorgehensweise verschiedene Elemente dieses Verhaltens außer Acht läßt, die zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

Darüber hinaus kann man auch mit Riemer die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts hier zugrunde legen, wonach aus Gründen der Rechts- und Verkehrssicherheit formale Mängel eines rechtlich relevanten, zielgerichteten Verhaltens geheilt werden können. Nur folgt daraus bezogen auf unseren Fall keineswegs zwingend, daß die WTG rechtlich nicht mehr als selbständiger eigener Verein betrachtet werden kann und darf, wie Riemer sich ausdrückt.

Nach meiner Analyse sind die beiden oben genannten Voraussetzungen, die Riemer für seine Schlußfolgerung aus dem Verhalten der Beteiligten glaubt ablesen zu müssen, (- nicht als selbständiger Verein behandelt, nicht als solcher in Erscheinung getreten -), nicht haltbar.

Zunächst das „in Erscheinung treten“: Die WTG bildet nach wie vor mit ihren Statuten von 1923, inzwischen Prinzipien genannt, den Rechtsrahmen für die Hochschule, deren Verfassung und deren Wirken. Die Statuten der AAG in ihrer heute gültigen Fassung vom April 1979 enthalten diesen Rechtsrahmen trotz der verschiedenen Änderungen der ursprünglich sehr kurzen Fassung nicht, sondern setzen seine Existenz nach wie vor voraus, so wie dies auch in den Statuten der AAG von 1925 schon der Fall war. Das ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut der Art. 2 und 3 der Statuten der AAG, wonach letztere die Administration der Antroposophischen Gesellschaft, also der WTG, übernimmt und sich mit einer Verweisung auf die Prinzipien für die Erhaltung des Goetheanums als freie Hochschule für Geisteswissenschaft einsetzt.

In der Existenz der Hochschule und ihrer täglichen Arbeit tritt die WTG also auch heute noch in Erscheinung. Das gilt in erster Linie für das Innenverhältnis zwischen AAG und WTG, also ihren Verbund in dem oben dargestellten Sinne. In ihren Rechtsbeziehungen nach außen gegenüber Dritten wird die WTG von der AAG vertreten, wie das ebenfalls ursprünglich gewollt war. Diesen Aspekt hat Riemer offensichtlich nicht richtig gewürdigt.

Damit sind wir bei der Frage, wer denn heute Mitglied der WTG sei und wer den Vorstand bilde. Hier kommt die von Riemer vertretene Auffassung vom einheitlichen Vereinsleben zum Tragen, nur mit einem anderen Ergebnis als er es sieht. Nicht die Vereinigung beider Vereine entspricht dem Gewollten, sondern das aufeinander abgestimmte einheitliche Verhalten der Mitglieder beider Körperschaften.

In einer ersten Überlegung halte ich dafür, daß auch heute noch der Vorstand der AAG in Personalunion den Vorstand der WTG bildet und umgekehrt. Das ist es, was dem wohlverstandenen Interesse der Beteiligten entspricht, die nämlich das mit Leben erfüllen wollen, was Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagung von 1923 und sodann noch in seinen letzten Le-

bensmonaten an Rechtsstrukturen für den Gesamtorganismus der Anthroposophie impulsiert hat. Und dazu gehört nun einmal, daß auch die Hochschule einen Rechtsrahmen, wenn auch einen sehr flexiblen, dem spirituellen Charakter der Geisteswissenschaft angemessenen, braucht. Die Personalunion der Vorstandsmitglieder von WTG und AAG gewährleistet in sinnvoller Weise, daß die flexible Trägerschaft der Hochschule mit der notwendigen strengen Zucht der Verwaltung der Finanzen, des Goetheumbaus und des Verlages sowie den damit verbundenen Rechtsbeziehungen zu Dritten nach außen verknüpft wird.

Wie verhält es sich nun, zweitens, damit, daß die heutigen Vorstandsmitglieder, so muß ich unterstellen¹⁰, von einer Generalversammlung gewählt wurden, zu der als Generalversammlung der AAG - und nur zu einer solchen - eingeladen wurde? Dies war richtig, soweit man den Vorstand der AAG ins Auge faßt. Genügte es auch für den Vorstand der WTG?

Diese Frage hängt mit der dritten nach der heutigen Mitgliedschaft der WTG zusammen. Ich interpretiere das Verhalten der Beteiligten so, daß heute auch bei den Mitgliedern von WTG und AAG Personalunion besteht und daß daher die Mitgliederversammlungen der einen Körperschaft zugleich die der anderen sind. Dies verbirgt sich in Wahrheit hinter dem einheitlichen Vereinsleben, von dem Riemeier spricht. So wählen denn heute die WTG-Mitglieder in Abweichung von dem in den Prinzipien eigentlich implizierten Verfahren ihren Vorstand in der gleichen Versammlung, in der sie als AAG-Mitglieder deren Vorstand wählen.

Zur Begründung beziehe ich mich vor allem auf die innere Einstellung der Mitglieder selbst. Diese wollen in erster Linie Mitglieder der von Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung initiierten Gesellschaft sein und bringen dabei zum Ausdruck, daß sie in dem Bestand einer Institution wie der freien Hochschule für Geisteswissenschaft etwas Berechtigtes sehen, wie es in Ziffer 4 der Prinzipien heißt. An der von der Hochschule befruchteten spirituellen Arbeit der Gesellschaft wollen sie teilnehmen, im allgemeinen mit dem Ziel, später selbst Hochschulmitglied zu werden, und die meisten sind es auch. Es bleibt ihnen dabei aber heute angesichts der Art, wie das Vereinsleben zur Zeit gehandhabt wird, nichts anderes übrig, als zugleich auch Mitglied der AAG zu werden, obwohl ich für viele Mitglieder nicht annehme, daß sie nun gerade an den finanztechnischen und organisatorischen Fragen des Goetheumbaus und des Verlages besonders interessiert seien.

Auch bei dem Vorstand besteht eine dies reflektierende Einstellung. Er nimmt daher in Wahrheit neue Mitglieder in seiner Doppelfunktion auch in beide Vereine durch einen einheitlichen Akt auf, die dann in den einheitlichen Generalversammlungen je nach dem Charakter des zu behandelnden Punktes agieren. Dies scheint den Beteiligten 1975 bei der Änderung des § 8 der Statuten der AAG auch unterschwellig vorgeschwebt zu haben, als sie bestimmten, daß über geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft nicht abgestimmt werden soll. Das ist deutlich eine Bestimmung, die sich auf die WTG bezieht. Sie wurde nur notwendig wegen der unscharfen Praxis der einheitlichen Versammlungen, die man sich im Laufe der Jahre angewöhnt hatte. Das gilt insbesondere für die Zeit nach der Änderung der Statuten der AAG von 1965, also nach dem Tod von Albert Steffen, in der man angefangen hat, in diese Statuten einige der organisatorischen Vorschriften der Prinzipien der WTG inhaltsgleich aufzunehmen.

¹⁰ Seit dem Tode von Albert Steffen 1963 ist offenbar das Verfahren einer doppelten Versammlung, das sich für den 29. Dezember 1925, wie oben geschildert, feststellen läßt, nicht mehr angewendet worden. Ich habe leider nicht alle Unterlagen zur Verfügung, um das nach zu prüfen und unterstelle daher den Fall einer einzigen Versammlung der AAG.

Bei der Vorstandswahl und der Aufnahme neuer Mitglieder steckt natürlich heute in sofern ein rechtlicher Formfehler, als bei diesen internen Rechtsgeschäften der beiden Vereine nicht deutlich voneinander unterschieden wird, um welchen Verein es sich jeweils handelt. Diesen Formfehler kann man aber für die WTG nach der von Riemer zitierten Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts jedenfalls solange als geheilt ansehen, bis die Beteiligten aus besserer Einsicht die rechtlichen Formen richtig einhalten. Denn erstens entspricht das Ergebnis der wohlverstandenen Interessenlage der Beteiligten für das Innenverhältnis der beiden Vereine zueinander und zweitens wird auch das schutzwürdige Interesse außenstehender Dritter in keiner Weise verletzt, da nach den im Innenverhältnis bestehenden Abmachungen den Dritten gegenüber allein die AAG auftritt. Die im Innenverhältnis bestehenden Abmachungen beziehen sich im übrigen auch auf die Eingliederung der Landesgesellschaften in WTG und AAG nach den dafür geltenden Bestimmungen (Ziff. 11 der Prinzipien, Art.4 Abs. 2 der Statuten der AAG, der 1965 eingefügt wurde).

Ich bin also im Gegensatz zu Riemer aus den genannten Gründen der Auffassung, daß die WTG im Rahmen des im Innenverhältnis des Gesamtorganismus Anthroposophie bestehenden Verbundes sehr wohl noch als rechtlich eigenständiger Verein betrachtet werden kann und darf.

Wie die Ziffer 4 des Gutachtens zeigt, hatte Riemer wohl auch selber das Gefühl, daß man die WTG nicht einfach weg argumentieren kann. Er führt daher den Begriff der Fusion ein, wonach die AAG für den „geistigen Gehalt“ der untergegangenen WTG die rechtliche Trägerschaft übernommen haben soll. Er will auch nicht ausschließen, daß das durch die AAG von der WTG Aufgenommene bei ersterer „dominierendes Gedankengut“ geworden sei. Dies klingt zwar auf den ersten Blick ganz hilfreich, ist es aber in Wirklichkeit nicht.

Die Satzung der AAG, so wie sie jetzt formuliert ist, ist als Rechtsrahmen für die Hochschule, der vor allem den Ziffern 4, 5, 7 und 9 der Prinzipien gerecht werden muß, nicht geeignet. Über die notwendige Flexibilität, die vor allem auch die Art der Bestellung des Vorsitzenden umfassen muß, habe ich schon oben gesprochen. Die ursprüngliche Bestimmung der WTG war und ist freiheitliche Förderung geistigen Lebens, die Bestimmung der AAG war Bau des Goetheanums und ist präzise Verwaltung von Vermögenswerten und umfaßt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte mit Dritten. Wenn man jetzt im Gefolge des Riemer-Gutachtens alles noch mehr vermischt als bisher, kann das nur zum Schaden der Anthroposophie sein¹¹. Man braucht nur die Berichte über den Verlauf der letzten Generalversammlung zu lesen, um zu verstehen, wie notwendig es ist, zu der ursprünglich vorgesehenen Gliederung der Materien zurück zu kehren, um damit eine bessere Beratungskultur zu fördern¹².

Zusammenfassung und Ergebnis

Das Gutachten von Prof. Riemer gibt einige rechtliche Gesichtspunkte für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen WTG und AAG. Es geht aber wegen seiner zu pauschalen Betrachtungsweise fehl in der Beurteilung des konkludenten Verhaltens der Beteiligten. Deren ureigenes Interesse ist auf einen rechtlichen Fortbestand des aus der Weihnachtstagung hervorgegangenen Vereins gerichtet, der mit dem zweiten Verein, der AAG, in der Weise wechselsei-

¹¹Auf die von Vielen vorgetragen esoterischen Gesichtspunkte, die für die Kontinuität bei der Erhaltung auch der Rechtsgestalt der WTG in ihrer Einmaligkeit sprechen, möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen.

¹²P. Mackay spricht in seinem Bericht über das Riemer - Gutachten (vergl. Fußn. 1) noch von zwei Varianten zur Anknüpfung an die WTG, die Riemer aber abgelehnt habe. Die Gründe, die Riemer angibt, entsprechen seiner hier verworfenen Argumentation und brauchen daher nicht gesondert untersucht zu werden.

tig verbunden ist, wie es 1924 und im Februar 1925 geplant war, aber in der Folgezeit, vor allem nach dem Tode von Albert Steffen, von den Beteiligten rechtlich nicht mehr richtig verstanden wurde.

Die neue Arbeitsgruppe hat nun eine gute Chance, die Formfehler der Vergangenheit wieder gut zu machen. Es ist aber an der Zeit zu handeln. Denn sind die Fehler erst einmal erkannt, kann die Rechtsordnung sie aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf Dauer als geheilt betrachten, sondern muß davon ausgehen, daß die Beteiligten sich um die Beseitigung kümmern.

Was ist zu tun?

Will man die beiden miteinander verbundenen Vereine mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Zwecken bestehen lassen, was die einfachere Lösung wäre, dann müssen wohl beide Satzungen den modernen Verhältnissen angepaßt werden. Dabei muß den Unterschieden vor allem auch bei den Verfahrensbestimmungen Rechnung getragen werden. Sodann müssen die Generalversammlungen getrennt abgehalten werden, um die Selbständigkeit und die Unterschiede im Bewußtsein der Mitglieder deutlich zu machen, zumal diese in einer Anfangsphase noch in beiden Vereinen dieselben sein werden.

Will man hingegen alles in eine neue Satzung einfügen, nunmehr wirklich in einer bewußt gewollten Fusion, wird die Sache komplizierter. Es muß entschieden werden, ob eine der beiden bestehenden Gesellschaften gewählt oder eine neue dritte gegründet werden soll. Es werden dann die Fragen der steuerlichen Behandlung der Übertragung der Vermögenswerte und der Eintragung in das Handelsregister schwieriger zu lösen sein. Auch müssen in einer Satzung den unterschiedlichen Aufgabenstellungen verschiedene Verfahrensbestimmungen zugeordnet werden.

Bei diesen kurzen Hinweisen muß ich es bewenden lassen. Die neue Arbeitsgruppe wird die Einzelheiten zu beraten haben.

(29. 8. 2000)

